

Benedetto

DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN



März 2022



Vorstandswissen

Zusammensetzung des Vorstands

Vorstandswissen

Amtsübergabe

Satzung

Fit für's Register

DEUTSCHES EHRENAMT®



SOS-Kinderdorf Ukraine benötigt dringend Hilfe

„Wir alle fühlen uns hilflos und wollen, dass der Krieg aufhört. Unsere oberste Priorität ist es, so viele Kinder wie möglich zu schützen. Wir wollen, dass die Kinder ohne Hass aufwachsen.“

Serhii Lukashov, nationaler Direktor der SOS-Kinderdörfer Ukraine

Das Leben und Wohlergehen der 7,5 Millionen Kinder im Land ist in Gefahr. SOS-Kinderdorf Ukraine ist vor Ort und unterstützt in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen Heimkinder und Binnenflüchtlinge mit einem Soforthilfeprogramm in der Westukraine. So berichtet Serhii Lukashov, nationaler Direktor

der SOS-Kinderdörfer Ukraine, dass sie von vielen Pflegefamilien aus dem ganzen Land um Unterstützung gebeten werden. Die Mitarbeiter vor Ort planen den Kauf und die Verteilung von Hilfsgütern sowie die psychosoziale Betreuung von Kindern und ihren Familien.



Weitere Informationen zur Hilfsaktion des SOS-Kinderdorf Ukraine sowie zur aktuellen Lage finde Sie hier:
www.sos-kinderdorf.de/portal/spenden/wo-wir-helfen/europa/ukraine

Spendenkonto des SOS-Kinderdorf e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
DE02 7002 0500 7840 4636 24
BIC BFSWDE33MUE

Vorstandswissen

*Zusammensetzung
des Vorstands* **Seite 05**

Vorstandswissen

Amtsübergabe **Seite 09**

Rechtsfrage

*Mitgliedsbeitrag in
der Satzung* **Seite 11**

Vorstandswissen

*Aufgaben des
zweiten Vorstands* **Seite 12**

Verein im Porträt

Henri Goldstein Haus **Seite 13**

Hätten Sie's gewusst

Geschäftstätigkeiten **Seite 17**

Satzung

Fit für's Register **Seite 19**



Hans Hachinger, Gründer
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser!
Liebe ehrenamtlich
Engagierte!**

Auch uns erschüttert das Schicksal der Menschen in der Ukraine. Daher unterstützen wir unseren Partner SOS-Kinderdorf e.V. ganz besonders, um Hilfe zu leisten. Auf unserer Website finden Sie Informationen, wie Vereine helfen können.

Lesen Sie in diesem Heft Tipps zur Bestellung und Zusammensetzung des Vorstands und zur Übergabe der Vorstandsgeschäfte.

Häufig besteht Unklarheit, in welcher Position und mit welchen Aufgaben der zweite Vorstand tätig ist. Wir haben eine Stellenbeschreibung für die Nummer Zwei im Verein erstellt und liefern damit auch eine perfekte Grundlage für die Nachfolgersuche.

Interessant ist das Porträt des Träger- und Fördervereins Henri-Goldstein-Haus Quickborn e.V. und in der Rubrik „Hätten Sie's gewusst?“ gibt es Spannendes zur Geschäftstätigkeit von Vereinen zu lesen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger



Einfachheit siegt

Die 8 häufigsten Irrtümer rund um die Bestellung und Zusammensetzung des Vorstands

Weniger Spielraum bedeutet weniger Diskussionen. In ihrer Satzung gehen viele Vereine zu sehr ins Detail und wissen nicht, dass sie damit die Dinge oft komplizierter machen, statt sie zu vereinfachen. Gerade bei der Bestellung des Vorstands ziehen Unkenntnis und eng gefasste Satzungsklauseln einen hohen Organisationsaufwand nach sich. Wir klären die häufigsten Irrtümer auf und zeigen, wie Sie den Gestaltungsspielraum in Ihrer Satzung optimal nutzen.

Irrtum 1:

„Die Anzahl der Vorstände muss in der Satzung genau angegeben werden.“

Selbst in kleinen Vereinen schreibt die Satzung meist die genaue Zahl der Ämter vor, mit denen der Vorstand besetzt werden soll. Dabei ist das gar nicht vorgeschrieben und verursacht im Nachhinein meist Probleme. Denn finden sich nicht genügend Kandidaten um alle Ämter zu besetzen, bleibt nur der umständliche Weg der Satzungsänderung, um den Vorstand zu verkleinern.

Besser: Halten Sie die Zahl der Vorstandsposten offen und geben Sie in der Satzung lediglich eine Mindestzahl an. So können Sie den Vorstand bei einem vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern auch ohne Neuwahl, nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung verkleinern.

Satzungsbeispiel: Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, von denen je 2 gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl und die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Irrtum 2:

„In der Satzung müssen Vorstandsämter und –funktionen genau geregelt sein.“

In den meisten Vereinssatzungen werden die verschiedenen zu besetzenden Vorstandsämter wie z. B. Vorsitzender, Kassenschatzmeister oder Schatzmeister festgelegt. Ist im Verein später eine Neustrukturierung der Vorstandsfunktionen notwendig, lässt sich das nicht ohne weiteres bewerkstelligen, da der Vorstand an die Satzungsvorgaben gebunden ist. Was viele nicht wissen: Per Gesetz muss die Satzung Vorstandsmitgliedern keine Funktion zuweisen.

Besser: Verzichten Sie in Ihrer Vereinssatzung auf die Funktionsteilung und regeln Sie die Ressortaufteilung des Vorstands in einer separaten Geschäftsordnung, die und deren Änderungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzungsbeispiel: Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird. Die Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Irrtum 3:

„Für den Vorstand müssen regelmäßig Neuwahlen durchgeführt werden.“

Festgelegte Amtsperioden und regelmäßige Wahlen gehören zu unserem grundlegenden Verständnis von Demokratie. Deshalb regeln auch viele Vereinssatzungen die Amtsperioden und den Wahlturnus des Vorstands. Dabei ist es nicht unüblich,

dass dieser mehrmals wiedergewählt und gar Jahrzehnte im Amt bleibt. Diesen Aufwand können Sie minimieren, denn es besteht keine Pflicht, turnusmäßige Wahlen durchzuführen.

Besser: Legen Sie in der Satzung keine konkrete Amtsperiode fest, sondern bestellen Sie den Vorstand auf unbestimmte Zeit. Räumen sie jedoch Möglichkeit einer Abberufung durch die Mitgliederversammlung ein.

Satzungsbeispiel: Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit bestellt. Er wird neu bestellt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit mindestens 30 Prozent der Stimmen fordert. Die Neuwahl des Vorstands muss dann binnen 10 Wochen durchgeführt werden.

Irrtum 4:

„Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestellt.“

In der Regel werden sämtliche Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung bestellt. Das garantiert nicht immer die beste Wahl und ist zudem auch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Denn manchmal läuft ein Verein auf diese Weise Gefahr, dass bestimmte Posten nicht mit der nötigen Fachkompetenz besetzt werden.

Besser: Formulieren Sie eine Satzungsklausel, die die Selbstergänzung des Vorstands als reguläre Form der Berufung festlegt. So wählt die Mitgliederversammlung nur einen Teil des Vorstandes und die gewählten Vorstände können dann die übrigen Vorstandsposten mit Fachleuten ihrer Wahl besetzen. Diese können jedoch jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden, auch wenn sie nicht von ihr bestellt wurden.

Satzungsbeispiel: Der Vorstand besteht aus dem Kernvorstand und dem kooptierten Vorstand. Der Kernvorstand wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Er beruft bis zu x weitere Vorstandsmitglieder, deren Berufung von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Irrtum 5:

„Auch ein kommissarischer Vorstand muss von der Mitgliederversammlung gewählt werden.“

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, können wichtige Prozesse innerhalb des Vereins verzögert werden oder kommen ganz zum Erliegen. Ein belastende Situation, die jeder Verein schnell beheben möchte. Um das Amt neu zu besetzen, ist in der Regel eine außerordentliche Mitgliederversammlung nötig. Das bedeutet aber zusätzlichen Aufwand.

Besser: Wenn Ihre Satzung eine sogenannte Kooptation vorsieht, dürfen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die va-

kante Position kommissarisch besetzen – auch ohne den Beschluss der Mitgliederversammlung. Die kommissarische Tätigkeit muss aber befristet und die Zahl der kommissarisch berufenen Vorstandsmitglieder begrenzt sein.

Satzungsbeispiel: Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstände ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (alternativ: bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands) im Amt. Es kann nur ein Mitglied des Vorstands auf diese Weise bestellt werden.

Alternative: Statt einer kommissarischen Bestellung können von der Mitgliederversammlung bereits bei der regulären Wahl des Vorstandes Ersatzmitglieder für jeden Posten bestimmt werden, die dann automatisch nachrücken, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.

Irrtum 6: „Ein vorzeitig ausscheidender Vorstand muss in jedem Fall ersetzt werden.“

Schnellen Ersatz für ein scheidendes Vorstandsmitglied – und sei es nur kommissarisch - zu finden, ist manchmal leichter gesagt als getan. Und auch nicht zwingend notwendig. Damit das Amt weiter regulär ausgeführt werden kann, ist eine Neubesetzung ob im Rahmen einer Wahl oder einer Selbstergänzung gesetzlich nicht vorgeschrieben. Auch nicht, wenn die Satzung Einzelämter festlegt.

Besser: Regelt Ihre Satzung die Funktionsteilung im Vorstand durch die Festlegung von Einzelämtern, sollten Sie eine Satzungsklausel zur Personalunion im Vorstand ergänzen. So muss ein vakantes Amt nicht neu besetzt werden, sondern kann bis zur turnusmäßigen Neuwahl von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.

Satzungsbeispiel: Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, kann ein anderes bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands dessen Amt mit übernehmen. Der Vorstand wird dadurch entsprechend verkleinert.

Irrtum 7: „Jedes Vorstandsmitglied muss in Einzelwahl gewählt werden.“

Die Einzelwahl durch die Mitgliederversammlung ist zwar das gängige aber nicht das einzig mögliche Vorgehen bei der Vorstandsbestellung. Bei der Einzelwahl bekommt jedes Vereinsmitglied die Möglichkeit, für oder gegen jeden Kandidaten zu stimmen. Gerade bei personell umfangreichen Vorständen kann die Berufung durch Einzelwahlen zu einem wahren Marathon ausarten. Mit jedem Kandidaten steigt das Fehlerpotenzial im Wahlprozess.

Besser: Ergänzen Sie in der Satzung die „Blockwahl“ als zusätzliche Option zur Einzelwahl. Eine Blockwahl ist möglich, wenn es genau so viele Kandidaten wie zu besetzende Vorstandsämter gibt. Dann können in einem Wahlgang alle Kandidaten „en bloc“ gewählt werden.

Satzungsbeispiel: Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich in Einzelwahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist.

Irrtum 8: „Für die Wahl zum Vorstand ist die absolute Mehrheit der Stimmen notwendig.“

Die gesetzlichen Mehrheitsanforderungen bei der Vorstandswahl können Dinge zuweilen unnötig verkomplizieren. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl verlangt das Gesetz eine absolute (einfache) Mehrheit für einen Kandidaten, damit dieser als gewählt gilt. Das bedeutet, er muss mehr Stimmen erhalten, als alle anderen Kandidaten zusammen. Das wird umso schwieriger, je mehr Vereinsmitglieder für den Posten kandidieren.

Besser: Bestimmen Sie in Ihrer Satzung Mehrheitsanforderungen, die die Wahl nicht unnötig erschweren. So kann ein Vorstandsmitglied zum Beispiel bereits mit einer relativen Mehrheit in das Amt gewählt werden oder eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen die Wahl entscheiden.

Satzungsbeispiel: Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen erhält.

Alternativ: Erhält ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche einfache Mehrheit, erfolgt ein weiterer Wahlgang, für den nur die beiden Kandidaten aus dem ersten Wahlgang mit den meisten Stimmen zugelassen sind. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Kein Irrtum: Jede Vorstandsbestellung kann auch widerrufen werden Sie haben mit der Vereinssatzung also ausreichend Optionen, um die Bestellung und die Zusammensetzung Ihres Vereinsvorstandes möglichst unkompliziert und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten zu gestalten. Trotz dieser Flexibilität gibt es aber eine Vorschrift, die auch durch die Satzung nicht aufgehoben werden kann. Laut BGB (§ 27 Abs. 1) kann die Bestellung des Vorstands jederzeit widerrufen werden. Sie können aber per Satzungsklausel einen wichtigen Grund, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, zur Voraussetzung eines Widerrufs machen und zudem bestimmen, dass eine Abberufung des Vorstands nur mit einer bestimmten Mehrheit möglich ist.



Vorstandswechsel heißt: Das Amt übergeben

Die Mitgliederversammlung hat entschieden, ein neuer Vorstand ist gewählt. Jetzt heißt es, die Vorstandsnachfolge ordnungsgemäß und möglichst komplikationsfrei zu vollziehen. Das Amt muss also übergeben werden. Was das genau bedeutet und wie diese Amtsübergabe gelingen kann, haben wir für Sie zusammengetragen.

Dem Willen der Mitgliederversammlung muss der Vorstand folgen. Also beginnt spätestens nach der Wahl eines neuen Vorstands der Prozess der Amtsübergabe. Hierbei sind größte Sorgfalt und Kooperationsbereitschaft gefragt. Schließlich übernimmt der neu gewählte Vorstand nach § 27, Abs. 3 BGB die Aufgaben des Geschäftsführers im Verein. Ab sofort muss der neue Vorstand die Vertretung nach außen, bspw. Vertragsabschlüsse, das Anmieten von Räumen oder ähnliches sowie die internen Aufgaben, wie bspw. die Buchführung oder Mitgliederverwaltung erledigt werden können. Das funktioniert nur dann, wenn die Vorgänger die laufenden Geschäfte ordnungsgemäß übergeben und dies zeitnah zum Ende der Amtszeit.

Herausgabepflicht

Meist läuft die Übergabe geräuschlos ab und die Vereinsarbeit läuft ungestört weiter. Allerdings hakt es bei mancher Amtsübergabe, weil entweder nicht klar ist, was alles übergeben werden muss oder, weil die Person das Amt einfach nicht loslassen kann oder will. Zwar gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Form, in der Dokumente übergeben werden müssen, allerdings regelt § 667 BGB eine Herausgabepflicht: „Der Beauftragte (bisheriger Vorstand) ist verpflichtet, dem Auftraggeber (Verein) alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.“

Unterlagen

Da der Vorstand verpflichtet ist, ordnungsgemäß Buch zu führen oder durch Beauftragte führen zu lassen, muss er auch jederzeit in der Lage sein, über den Vermögensstand des Vereins Auskunft geben zu können. Auch steuerliche und sozialversicherungspflichtige Pflichten sind ab Amtsantritt zu erfüllen. Dafür benötigt der neue Vorstand alle Unterlagen rund um Finanzen, Steuern und Personal. Aber auch Urkunden, Versammlungsprotokolle, Mitgliederlisten und Schriftverkehr gilt es an den oder die Nachfolger herauszugeben. Nicht zu vergessen sind die Unterlagen aus der Vergangenheit, die noch innerhalb der Aufbewahrungsfristen liegen. Das gilt auch für alle elektronisch gespeicherten Dokumente.

Sachmittel

Doch nicht nur der ganze „Papierkram“ muss an die Nachfolger weitergereicht werden. Auch Sachmittel wie Schlüssel zu den

Vereinsräumlichkeiten, oder zu den vereinseigenen Fahrzeugen müssen den Besitzer wechseln. Selbstverständlich auch übergeben werden müssen Handkassen des Vereins mit allen Belegen sowie alles, was auf Vereinskosten angeschafft wurde – auch „Kleinigkeiten“ wie Briefumschläge oder Druckerpapier. Und auch die vereinseigenen Arbeitsmittel wie Computer, Drucker oder Mobilfunkgeräte sind in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Nicht zu vergessen sind Bank- und Kreditkarten.

Tipp: Gibt der Amtsvorgänger die Unterlagen nicht heraus, bleibt nur ein Herausgabeverlangen. Dieses sollte schriftlich formuliert sein und eine Frist zu Herausgabe beinhalten.

Termine und Fristen

Ob Einladung zum Neujahrsempfang des Bürgermeisters oder Beratungstermin für Fördermittel, alle Termine, die der ausgeschiedene Vorstand vereinbart hat, müssen nun vom Nachfolger wahrgenommen werden. Daher gehören auch Termine und die dazugehörigen Kontakte in die zu übergebenden Unterlagen. Auch über dringliche Angelegenheiten, bspw. die Verlängerung der Befreiung von der Körperschaftsteuer oder anstehende Zahlungen muss der neue Vorstand Bescheid wissen.

Schnell ins Register

Parallel zur Übergabe, für die vor allem der ausgeschiedene Vorstand die Geschwindigkeit vorgibt, sollte sich der neu ins Amt gewählte Vorstand schnell um die Änderung im Vereinsregister kümmern. Denn auch wenn die tatsächliche Vertretungsberechtigung mit Rücktritt/Abwahl eines Vorstands endet, könnte der „alte“ Vorstand noch wirksame Verträge für den Verein abschließen, bis das Vereinsregister die Änderung vorgenommen hat. Solange der Vorstand als vertretungsberechtigt im Vereinsregister eingetragen ist, dürfen und müssen Dritte (Vertragspartner, Banken etc.) davon ausgehen, dass die Eintragung der tatsächlichen Wirklichkeit entspricht. Dies ist geregelt unter § 68, BGB, „Vertrauensschutz durch Vereinsregister“.

Vertragspartner informieren

Ist die Eintragung im Vereinsregister erfolgt, erhalten alle neu gewählten Vorstände einen Registerauszug. Mit diesem sollten schnellstmöglich allen Dienstleistern die neuen Vertretungsberechtigten vorgestellt werden.



Bei uns steht die Höhe des Mitgliedsbeitrags, 30 Euro pro Jahr, auf dem Antragsformular und die Mitglieder zahlen diesen Beitrag entsprechend. Jetzt meinte ein Mitglied, dass das nicht rechtens sei, weil der Beitrag nicht konkret mit 30 Euro pro Jahr in der Satzung steht. Hat das Mitglied recht?

Gemäß § 58 BGB muss in der Satzung eines Vereins bestimmt sein, ob und welche Beiträge von einem Mitglied zu leisten sind. Eine ziffernmäßige Festlegung der Beitragshöhe in der Satzung ist nicht erforderlich. Die Bestimmung der Beitragshöhe kann durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung oder auch der Regelung durch ein anderes Vereinsorgan überlassen werden. Es sollte in diesem Falle jedoch bereits in der Satzung festgelegt werden, welches Organ für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags zuständig ist. Fußt demnach der in der Frage angesprochene und im Antragsformular angege-

bene Mitgliedsbeitrag beispielsweise auf einem Beschluss der Mitgliederversammlung, wäre der Mitgliedsbeitrag in dieser Höhe rechtmäßig.

Bestimmen Sie die Höhe des Beitrags in der Satzung, muss die Satzung bei jeder Beitragsänderung mit allen dafür notwendigen Prozessen und den dafür entstehenden Kosten geändert werden. Daher sollten Sie auf eine ziffernmäßige Festlegung der Beitragshöhe in der Satzung verzichten und die Beiträge bspw. in einer Beitragsordnung regeln.

Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

ist Gründungspartner der Kanzlei Schwenke Schütz. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.





Von wegen, nur zweite Reihe Die Aufgaben des zweiten Vorstands

Nur wer die Aufgaben eines Vorstandsamts kennt, kann sich aus freien Stücken und guten Gewissens zur Wahl stellen. Und auch das Aussuchen und Werben von Nachfolgern geht leichter von der Hand, wenn die Aufgaben des zweiten Vorstands im Verein klar definiert sind.

Der Vorstand eines Vereins oder Verbands sollte, um eine Machtkonzentration auf eine Person zu vermeiden, aus mehreren gewählten Mitgliedern bestehen. Die Praxis zeigt, dass eine ungerade Mitgliederanzahl im Vorstand von Vorteil ist, da bei strittigen Themen per Abstimmung eine Mehrheit für oder gegen einen Sachverhalt zu erreichen ist. Während dem ersten Vorstand in der Satzung oftmals mehr Stimmgewicht bei Abstimmungen eingeräumt wird, wiegt die Stimme des zweiten Vorsitzenden nicht schwerer als die der weiteren Vorstandsmitglieder.

Dennoch spielt der zweite Vorsitzende eine wichtige Rolle. Er, sie oder ein ganzes Team fungiert als Stellvertreter des ersten Vorsitzenden*, falls dieser verhindert ist, länger ausfällt oder vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet. Zum anderen übernimmt die Nummer Zwei selbstverständlich auch Verantwortung für die Geschäftsführung des Vereins und steht dem ersten Vorstand als Berater und Unterstützer zur Seite.

Steht der zweite Vorsitzende auch nicht so sehr im Rampenlicht, ist die Person dennoch vollumfänglich über alle Vorgänge im Verein informiert, um im Notfall die Geschäfte nahtlos übernehmen zu können.

*Die Aufgaben eines 1. Vorstands finden Sie in Ausgabe 02/2022

Die wichtigsten Aufgaben des 2. Vorstands:

- Vertretung des Vereinsvorsitzenden bei Verhinderung
- rechtsvertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB
- Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes
- Unterschriftsberechtigung und/oder Gegenzeichnung bei rechtlichen, finanziellen und sonstigen amtlichen Vereinsvorgängen
- Unterstützung und Beratung des Vereinsvorsitzenden
- Mitgliederbetreuung
- Bearbeitung von Ehrenanträgen
- Betreuung des Archivs
- Übernahme von Sonderaufgaben

„Wir wollen das Geschehene spürbar machen“ Henri-Goldstein-Haus Quickborn e.V. konserviert Geschichte

Der Belgier Henri Goldstein (1920–2014) war einer von mindestens 53 jüdischen Kriegsgefangenen, die in einem Lager in Schleswig-Holstein unter menschenunwürdigen Bedingungen und der tyrannischen Aufsicht der Wehrmacht Zwangsarbeit leisten mussten. Heute tragen ein Verein und ein rotes Backsteinhaus im Quickborner Himmelmoor seinen Namen. Sie wollen die Geschichte, die das Gebäude auf eindringliche Weise erzählt, konservieren und dazu anregen, sich mit ihr auseinanderzusetzen.



Das flache Gebäude aus rotem Stein wirkt unscheinbar. Beinahe friedlich liegt es inmitten grüner Sträucher und Bäume auf dem ehemaligen Betriebsgelände des Torfwerks im Quickborner Himmelmoor, aus dem noch bis in die neunziger Jahre Torf zunächst als Brennstoff, später für Baumschulen und den Gartenbau gewonnen wurde. Von außen erinnert nichts an die Qualen und die Ausbeutung von über 50 jüdischen Kriegsgefangenen aus Frankreich und Belgien, die zwischen 1942 und 1945 in dem Lager inhaftiert und zum Torfabbau eingesetzt wurden. Nur die streng vergitterten Fenster lassen das Unrecht erahnen. Wer eintritt, fühlt sich augenblicklich in das Elend zurückversetzt, denn fast alles hier befindet sich noch im Originalzustand – der knapp 100 Quadratmeter große Raum für die Gefangenen, die einfachen Latrinen, das ehemalige Krankenzimmer und auch die Unterkünfte für die Wachmannschaft und den Lagerkommandanten. Sogar die Gucklöcher in den Wänden für die Wachen sind noch da. Es ist diese nackte Authentizität, die schockiert, beschämt, nachdenklich macht und nicht vergessen lässt. Die Erinnerung wach zu halten, dieser Aufgabe hat sich der Träger- und Förderverein Henri-Goldstein-Haus Quickborn e.V. angenommen. Er will aus dem roten Backsteingebäude eine Gedenkstätte machen und seinen Originalzustand konservieren. Wir haben mit der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden Christiana Lefebvre gesprochen.

Christiana, was möchte der Henri-Goldstein-Haus e.V. bewirken?

„Ein Zitat der Kulturwissenschaftlerin Prof. Dr. Aleida Assmann lautet ‚Erinnern ist Arbeiten an der Zukunft‘ und ich finde, das beschreibt unsere Arbeit sehr gut. Mit der Gedenkstätte möchte der Verein über das System Zwangsarbeit, über die unmenschlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen, aber auch über den Nationalsozialismus und Antisemitismus vor Ort informieren und den Bezug zur Gegenwart zeigen. Unser Ziel ist es, den Völkerverständigungsgedanken im Rahmen von Kunst, Kultur und Denkmalpflege zu fördern. Wir möchten das rote Backsteinhaus im Himmelmoor, das seit 77 Jahren beinahe unverändert und daher sehr eindrücklich an das Leiden der jüdischen Kriegsgefangenen erinnert, zu einer Gedenkstätte und zu einem authentischen, außerschulischen Lernort umgestalten.“

Wie kam es zur Vereinsgründung und zu der Entscheidung, aus dem „Lager im Lager“ eine Gedenkstätte zu machen?

„Henri Goldstein hatte sich zwischen 1977 und 2000 dreimal an die Stadt Quickborn gewandt. Ihm ging es um die Anerkennung als Zwangsarbeiter in dem Kriegsgefangenen-Arbeitslager und um sein Recht auf Entschädigung. Nach der letzten Anfrage gründete sich eine Initiative aus geschichtsinteressierten Bürgerinnen und Bürgern, um die Geschichte der Lager im Himmelmoor aufzuarbeiten. Das Torfwerk war damals noch aktiv. Später bildete sich die ‚Initiative für ein selbstbewusstes

Quickborn‘, die sich mit verschiedenen Themen der NS-Geschichte vor Ort befasste, wozu ein junger Soziologe mit seiner Diplomarbeit entscheidend beitrug. Daraus erwuchs 2013 die Entscheidung, einen Verein zu gründen, um das noch im Originalzustand vorhandene Backsteingebäude in eine Gedenkstätte zu verwandeln. Nachdem das Torfwerk geschlossen wurde, erwarb die Stadt 2019 das Gebäude und damit startete die Aufbauarbeit.“

Gab es damals einen persönlichen Kontakt zu Henri Goldstein?

„Ja, den gab es. Margarete Degenhardt, eine Quickborner Lehrerin für Geschichte und Französisch und die Ehefrau des Liedermachers Franz-Josef Degenhardt, hat in der erwähnten Initiative mitgewirkt und über viele Jahre den Kontakt zu Henri Goldstein gepflegt, der in Belgien lebte. Viele seiner Erinnerungen an das Arbeitslager in Quickborn sind in die 2005 erschienene Dokumentation „Kriegsgefangenen-Arbeitskommando 1416“ eingeflossen. Noch wenige Wochen vor seinem Tod bat sie ihn um sein Einverständnis, die Gedenkstätte nach ihm benennen zu dürfen. Er war sehr überrascht und hat sich über diese besondere Wertschätzung gefreut.“

Was treibt Dich persönlich an, Dich als stellvertretende Vorsitzende für den Verein zu engagieren?

„In Anbetracht von Neonationalismus, Rassismus und wieder stark aufkeimendem Antisemitismus ist es mir wichtig, insbesondere auch Schüler*innen und Jugendliche darüber zu informieren, was im Nationalsozialismus passiert ist und zwar hier in dem Ort, in dem sie leben. Sie sollen erfahren, dass es Ausgrenzung, Diskriminierung oder gar Gewalttaten auch hier



gab. Dazu eignet sich so ein authentischer Ort, wie wir ihn mit dem Henri-Goldstein-Haus haben und das Angebot von Führungen und Workshops durch junge Historiker*innen vortrefflich. Der Aufbau der Gedenkstätte und die Möglichkeit, das Informationsangebot mitzugestalten, reizen mich sehr.“

Noch befindet sich die Gedenkstätte im Aufbau. An welchen konkreten Projekten arbeitet der Verein gerade und welche Meilensteine sind als nächstes gesetzt?

„Im Moment fokussieren wir uns darauf, die notwendigen Finanzmittel zu beantragen. Mit diesen soll das Gebäude aus dem Jahr 1936 in Abstimmung mit dem Denkmalamt konserviert werden. Ziel ist es, das Haus einschließlich aller Räume wieder in den Ursprungszustand zu versetzen. Die Räumlichkeiten sollen die Lebensbedingungen der Gefangenen für den Besucher spürbar machen: Enge, Kälte, schlechte hygienische Verhältnisse, Überwachung und Isolation. Außerdem wird ein Historiker beauftragt, die Geschichte des Torfabbaus im Himmelmoor von der Kaiserzeit bis in die Gegenwart zu erforschen. Seine Forschungsergebnisse sind die Grundlage für die Konzipierung einer Ausstellung in den Räumen. Ein weiteres Projekt, das wir in nächster Zeit umsetzen können, sind Workshops für die Schüler*innen an den Quickborner Schulen, um sie auf diese Weise über die NS-Geschichte vor Ort zu informieren. Dafür konnten wir gerade zwei junge Historikerinnen gewinnen.“

Wie hoch ist das Interesse der Bevölkerung an den Projekten des Vereins?

„Das Himmelmoor ist ein beliebtes Naherholungsgebiet und gut frequentiert. An der Entwicklung des Torfwerksbereichs, in dem mehrere Vereine aktiv sind, besteht daher ein reges Interesse. Unser Tag der offenen Türen zum Beispiel, an denen die Vereinsmitglieder Führungen anbieten, wird immer sehr gut angenommen, denn über die Arbeitsbedingungen derjenigen, die den Torf abgebaut haben, ist noch wenig bekannt. Sehr geschätzt wird auch unser jährliches Konzert am 9. November zum Gedenken an die Reichsprogromnacht 1938. Das organisieren wir bereits seit 2014 und konnten seitdem viele großartige Künstler präsentieren. Zuletzt haben wir uns am 27. Januar wieder der bundesweiten Beleuchtungsaktion von Gedenkortern „#Lichter gegen Dunkelheit“ beteiligt.“

Du erwähnst gemeinsame Projekte rund um das Torfwerk, für die der Henri-Goldstein-Haus e.V. regelmäßig mit anderen Vereinen kooperiert. Welche Vorteile bringt das Networking?

„Durch eine enge Vernetzung können wir uns natürlich viel intensiver zu gemeinsamen Themen austauschen und Informationen schneller weitergeben. Gemeinsame Projekte können zudem auf mehreren Schultern verteilt und so leichter umgesetzt werden. Auf diese Weise profitiert jeder Verein von

den Erfahrungen der anderen und wir nutzen die Synergien, die sich durch den gemeinsamen Bezugspunkt, das Himmelmoor, ergeben. Für uns ist es zum Beispiel von Vorteil, dass das Himmelmoor ganz unterschiedliche Interessen anspricht und daher viele Besucher anlockt. Indem wir gegenseitig auf die Arbeit der anderen Vereine aufmerksam machen, können wir Menschen, die primär wegen der schönen Natur ins Himmelmoor gekommen sind, auch für die Geschichte des Torfabbaus und des Henri-Goldstein-Hauses interessieren und umgekehrt.“

Wie stellt ihr den regelmäßigen Austausch sicher?

„Bei den Vereinen, die im Torfwerksbereich tätig sind, und auch bei der Landesarbeitsgemeinschaft ‚Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Schleswig-Holstein‘ sind wir selbst Mitglied und so immer auf dem Laufenden. Aber wir sehen uns natürlich nicht nur auf den Mitgliederversammlungen, sondern kontaktieren uns auch sonst bei speziellen Anliegen direkt.“

In welcher Weise kann man sich als Mitglied bei Euch einbringen?

„Es gibt immer Aufgaben im Rahmen der Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit, bei denen sich unsere Mitglieder persönlich einbringen können und dies in vielfältiger Weise auch tun. Wer sich für unsere Arbeit interessiert und sich engagieren möchte, kann gerne über unsere Website Kontakt aufnehmen. Zur Zeit sind wir noch eine kleine Gruppe von Mitgliedern. Das macht es leicht, sich abzustimmen. Der Vorstand informiert regelmäßig per E-Mail über aktuelle Themen und lädt alle Mitglieder zu persönlichen Treffen ein, bei denen wir anstehende Projekte besprechen und Aufgaben verteilen. Wer mitmachen möchte, ist herzlich willkommen.“



TRÄGER- UND FÖRDERVEREIN HENRI-GOLDSTEIN-HAUS QUICKBORN e.V.



Vereinsmittel beschaffen: Geschäftsbetriebe

Auch gemeinnützige Vereinsarbeit kostet Geld. Allein durch Mitgliedsbeiträge und Spendengelder lässt sich das oft nicht erwirtschaften. Eingetragene Vereine müssen also zusätzlich Geld verdienen. Das dürfen sie auch, sofern der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dem ideellen Hauptzweck des Vereins dient. Erfüllt der Verein die Voraussetzungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit, kann er davon ausgehen, als nicht wirtschaftlicher „e.V.“ anerkannt zu werden, selbst wenn er durch Vermögensverwaltung oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die notwendigen finanziellen Mittel erarbeitet, um den ideellen Vereinszweck zu erreichen. Trotzdem ist und bleibt die Beurteilung immer eine Einzelfallentscheidung, bei der eine abweichende Beurteilung möglich ist. Das zeigen auch unsere Beispiele. Unsere Empfehlung: Arbeiten Sie mit versierten Steuerberatern zusammen und holen Sie vor der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit Ihres Vereins immer anwaltlichen Rat ein.

Hätten Sie's gewußt?

Der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMT beinhaltet juristische Erstberatung durch Fachanwälte – auch zu Geschäftsbetrieb, Gemeinnützigkeit und Registerfragen. Mehr erfahren Sie auf unserer Website.

www.deutsches-ehrenamt.de



Der Zapfhahn bleibt zu/Paul A.

Aus einer Bierlaune heraus beschließen Paul Aner, Hein Eken und Franzi Skaner aus Obergäring die erste gemeinnützige Kneipe zu gründen. Im Prinzip soll das Ganze funktionieren wie das Vereinsheim des örtlichen Turn- & Sportvereins – nur eben ohne den Sport. Als Vereinszweck gibt der frisch gebackene oder vielmehr „gebraute“ Theklich Blau e.V. in seiner Satzung die Förderung der Geselligkeit an. Weil die Kneipe dem Wohl aller Obergäringer Bürger dient, soll auch die Gemeinnützigkeit beantragt werden. Verdienen wollen die drei Kneipenkumpel mit ihrem Kneipenverein nichts. Eine Gewinnausschüttung ist satzungsgemäß ausgeschlossen und die Getränke werden kostendeckend verkauft. Zusätzliche Spendengelder sollen für notwendige Renovierungen oder Neuanschaffungen zur Seite gelegt werden. Ein rundum gelungenes Konzept, denkt sich Paul Aner stolz, und ist maßlos enttäuscht, als das Gericht eine Eintragung in das Vereinsregister dennoch ablehnt. Haben Sie eine Ahnung, warum?

Lösung: Der Betrieb einer Gastwirtschaft, die hauptsächlich dem Konsum von Getränken dient, ist ein klassischer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (wG), auch ohne Gewinnerzielungsabsicht. Der Verein ist nur eintragungsfähig, wenn der wG einen untergeordneten Neben Zweck darstellt.



No risk, more fun/Walli S.

Wer hätte das gedacht? Walli Street und Bibi Dende, zwei freundliche Rentnerinnen aus Brokerstedt, haben ihre Leidenschaft für den Aktienhandel entdeckt und mischen seit einiger Zeit auf dem Parkett ordentlich mit. Sie wollen ihre Rente aufbessern. Je höher das Risiko, desto lohnender der Gewinn. Um die Kapitalertragssteuer zu umgehen, gründen die beiden risikofreudigen Damen einen gemeinnützigen Literaturverein und tarnen ihre Börsengeschäfte als steuerfreie Vermögensverwaltung. Mit einigen Lesungen pro Jahr im Gemeindehaus und einem zweimonatlichen Lyrik-Letter an die 14 Mitglieder soll der Gemeinnützigkeit Genüge getan werden. Deutlich mehr Zeit widmen Walli und Bibi hingegen dem Trading am Küchentisch inklusive komplexer Kreditfinanzierungen und Sicherungsgeschäfte über ihre Bank. Die aufmerksame Finanzbeamtin Frau Jones durchschaut das Spiel. Sie entzieht dem Verein die Gemeinnützigkeit und schickt den rüstigen Rentnerinnen einen gesalzenen Vorauszahlungsbescheid für die Körperschaftssteuer. Zu Recht?

Lösung: Ja, die Vermögensverwaltung steht der Gemeinnützigkeit nur dann nicht entgegen, solange sie nicht Satzungszweck ist oder zum Selbstzweck wird. Der Verein darf also nicht überwiegend vermögensverwaltend tätig sein.



Quatsch mit Soße/Mario N.

Mirko Welle ist der Appetit vergangen. Sein Verein, der Menüservice „Rollmops“ e.V., verkauft und liefert täglich warmes Mittagessen an über 300 Senioren in der Umgebung. Doch jetzt drohen dem Verein die Löschung aus dem Vereinsregister sowie der Entzug der Gemeinnützigkeit. Dabei lief alles so gut. Erst kürzlich konnte Mirko eine weitere Wirtschaft für die Zubereitung gesunder, kostengünstiger Gerichte sowie neue ehrenamtliche Ausfahrer gewinnen und das Liefergebiet so deutlich vergrößern. So viel Geschäftstüchtigkeit ist dem Finanzamt suspekt, denn der Verkauf von Speisen und Getränken gilt als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. In einem gemeinnützigen Verein dürfte er nur einen geringen Teil der Vereinstätigkeiten ausmachen. Beim Menüservice Rollmops e.V. hingegen dreht sich alles um den Verkauf und die Lieferung von Mahlzeiten. Als der Vereinsvorsitzende seinem Vize, Mario Nöse, davon erzählt, ruft dieser sofort beim Finanzamt an. Danach muss der über-eifrige Beamte zurückrudern und das vorangegangene Schreiben für gegenstandslos erklären. Wie hat Mario wohl argumentiert?

Lösung: Sofern der ideale Vereinszweck laut Satzung, der mittels eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs verwirklicht wird, im Vordergrund steht, ist der Umfang des Geschäftsbetriebs kein Argument gegen die Gemeinnützigkeit.

Ist Ihre Vereinssatzung fit für den Registereintrag?

Wer einen rechtsfähigen Verein gründen möchte, kommt nicht umhin, beim zuständigen Registergericht die Eintragung ins Vereinsregister zu beantragen. Hierfür müssen diverse Unterlagen vorgelegt werden, allen voran die Vereinssatzung. Unter anderem ist der darin festgelegte Vereinszweck ausschlaggebend für die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags. Darüber hinaus es gibt noch etliche weitere Vorgaben, die Sie bei der Erstellung Ihrer Satzung berücksichtigen müssen.

Registergericht prüft die Vereinssatzung

Als eingetragener Verein (e.V.) können Sie Ihre Mitglieder weitgehend vor persönlicher Haftung schützen und zudem in den Genuss von Steuererleichterungen kommen. Allerdings darf nur ein Idealverein, also ein nichtwirtschaftlicher Verein mit ideellem Hauptzweck, als e.V. ins Vereinsregister eingetragen werden. Die Eignung prüft das Gericht anhand der Vereinssatzung. Bevor Sie also mit Anmeldung, Satzung und Gründungsprotokoll beim örtlich zuständigen Amtsgericht vorstellig werden, sollten Sie sichergehen, dass Ihre Vereinssatzung allen rechtlichen Anforderungen genügt.

„Fine Tuning“ besser durch Vereinsordnungen

Nicht immer bedeuten mehr Regeln auch mehr Sicherheit. Natürlich lässt sich durch detaillierte Satzungsklauseln zur Vereinsarbeit der Spielraum für Interpretationen begrenzen und späteren Diskussionen vorbeugen. Kleinteilige Vorgaben bringen den Vorstand aber auch um eine gewisse Flexibilität, die manchmal notwendig ist, um den Verein vor allem in unerwarteten Situationen sicher zu navigieren. Im Zweifelsfall müssen Sie dann eine aufwendige Satzungsänderung anstreben, inklusive der notwendigen Korrektur im Vereinsregister. Das kostet Zeit und Nerven.

Tipp: Regeln Sie Teile des Vereinslebens in Vereinsordnungen, quasi ergänzend zur Satzung. Das kann zum Beispiel die Geschäftsführung des Vorstands sein. Aber auch die Durchführung der Wahlen, die Erhebung und Verwaltung von Beiträgen, die Abrechnung von Reisekosten und vieles mehr lassen sich in Vereinsordnungen spezifizieren, während die entsprechenden Satzungsregeln allgemein gehalten sind. Vereinsordnungen lassen sie sich leichter verfassen und ändern als die Vereinssatzung, etwa durch einfachen Vorstandsbeschluss. Für die Mitglieder sind sie aber genauso verbindlich wie die Satzungsregelungen.

Satzung vor der Eintragung vom Experten prüfen lassen

Die Vereinssatzung zweckmäßig zu entwerfen, so dass sie einerseits alle rechtlichen Vorgaben erfüllt und die individuellen Anforderungen Ihres Vereins berücksichtigt, gleichzeitig aber genügend Freiraum in der Vereinsarbeit zulässt, ist also gar nicht so einfach. Eine kompetente Beratung und Prüfung durch einen erfahrenen Rechtsexperten kann hier wertvolle Unterstützung sein. Beachten Sie, dass der Notar, den Sie mit dem Registereintrag beauftragen, nicht dafür zuständig ist, Ihre Satzung inhaltlich zu prüfen. Stellt das Registergericht später zum Beispiel fest, dass der Verein laut Satzung und Gründungsprotokoll überwiegend wirtschaftlich tätig ist, kann es die Eintragung ablehnen.

Das sollten Sie bei der Gestaltung Ihrer Satzung beachten:

- **Muss-Inhalte:** Sie dürfen Ihre Vereinssatzung weitestgehend frei formulieren. Es gibt aber Inhalte, die gesetzlich verpflichtend sind. Dazu zählen Zweck, Name und Sitz des Vereins sowie einen Hinweis auf den Eintrag ins Vereinsregister.
- **Vereinszweck mit Maßnahmen:** Formulieren Sie Ihren Vereinszweck sorgfältig. Als Leitsatz Ihrer Arbeit entscheidet er auch über Ihre Gemeinnützigkeit. Die Finanzverwaltung fordert zudem die Aufzählung konkreter Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks. Sind mehrere Zwecke angeführt, muss für jeden Zweck mindestens eine Maßnahme benannt werden.
- **Ein- und Austritt:** Satzungsregeln zum Ein- und Austritt in und aus dem Verein sorgen für klare und strukturierte Abläufe. Vereine müssen in der Satzung das Austrittsrecht gewährleisten. Die Kündigungsfrist darf maximal zwei Jahre betragen.



- **Beiträge:** Ohne eine entsprechende Satzungsklausel dürfen keine Beiträge erhoben werden. Es sollte mindestens festgelegt werden, ob Mitgliedsbeiträge zu leisten sind. Art und Höhe der Beiträge können über eine Vereinsordnung geregelt werden.
- **Vertretungsregel:** Sind in der Satzung zu viele Vorstandsmitglieder vorgesehen, besteht die Gefahr, dass Posten vakant bleiben. Eine Vertretungsregelung in der Satzung ist daher empfehlenswert, um sich vor Handlungsunfähigkeit zu schützen, wenn einzelne Vorstandsmitglieder fehlen oder ausfallen.
- **Vorstandsvergütung:** Denken Sie daran, die Vergütung der Vorstandsmitglieder in der Satzung zu regeln. Beziehen diese später z. B. eine Ehrenamtspauschale, muss die Vereinssatzung dies ausdrücklich gestatten. Fehlt diese Angabe trotz praktizierter Vorstandsvergütung, droht der Verlust der Gemeinnützigkeit.
- **Unwirksame Regelungen:** Satzungsregelungen, die beispielsweise einem Vereinsorgan Willkür ermöglichen oder die einen so starken Fremdeinfluss im Verein zulassen, dass der Verein zur selbstständigen Willensbildung nicht mehr in der Lage ist, können nicht wirksam vereinbart werden.

Nur geringe formale Anforderungen an die Vereinssatzung

Während es inhaltlich einiges zu beachten gibt, werden kaum formale Vorgaben an die Satzung gestellt. Grundsätzlich empfiehlt sich die Schriftform nach §126 BGB. Zudem müssen Sie gewährleisten, dass die Anmeldungsvoraussetzungen nach §59 BGB erfüllt werden. Das bedeutet unter anderem, die Satzung muss in deutscher Sprache verfasst werden und von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein. Mit der Anmeldung beim Registergericht ist dann eine Abschrift der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes einzureichen.



Erst beim Finanzamt die Gemeinnützigkeit beantragen

Wird ein Verein vom Finanzamt als gemeinnützig eingestuft, erfüllt er in aller Regel auch die Voraussetzungen für die Eintragung ins Vereinsregister als Idealverein. Es ist also durchaus sinnvoll, zunächst die Gemeinnützigkeit zu beantragen. Dazu verlangt das Finanzamt die Vorlage des Gründungsprotokolls und der Vereinssatzung und prüft im späteren Verlauf etwa alle drei Jahre, ob die Gemeinnützigkeit weiterhin gegeben ist.

Tipp: Als gemeinnütziger Verein muss Ihre Satzung alle Regelungen enthalten, die in der Mustersatzung der Finanzverwaltung vorgeschrieben sind. Legen Sie den Entwurf der Satzung vor der Gründung Ihrem zuständigen Finanzamt für Körperschaften zur Prüfung vor.

So stellen Sie sicher, dass Ihre Vereinssatzung den Bestimmungen der Abgabenordnung für gemeinnützige Vereine entspricht.

Checkliste für die Vereinsgründung

- **Mitgliederanzahl**

Um einen e. V. zu gründen, sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Diese sieben Mitglieder werden zu einer Gründungsversammlung einberufen. Soll der Verein nicht eingetragen werden, reichen zwei Gründungsmitglieder.

- **Gründungsversammlung**

Die Gründung eines e. V.s beginnt mit der Gründungsversammlung. Zwei Hauptpunkte müssen in dieser Versammlung in jedem Fall erledigt werden: der Beschluss der Satzung und die Wahl des Vorstandes.

- **Gründungsprotokoll**

Während der Gründungsversammlung werden der Ablauf sowie die Ergebnisse von Abstimmungen entsprechend festgehalten, bzw. protokolliert.

Tipp: Musterprotokolle für Vereine erhalten Sie im „DEUTSCHES EHRENAMT Gründungspaket“

- **Vereinssatzung**

Um einen Verein zu gründen, muss eine Vereinssatzung aufgesetzt, diskutiert, in der Gründungsversammlung beschlossen und von sieben Gründungsmitgliedern unterzeichnet werden. Die §§ 57 und 58 BGB legen die Muss- und Soll-Inhalte einer Satzung fest.

Tipp: Musterprotokolle für Vereine erhalten Sie im „DEUTSCHES EHRENAMT Gründungspaket“

- **Beglaubigung durch Notar und Amtsgericht**

Die Beglaubigung der Unterschriften des Vorstands erfolgt durch die persönliche Vorlage der Ausweispapiere bei einem Notar. Satzung und Protokoll werden vom Notar an das Amtsgericht weitergeleitet, jedoch nicht automatisch auf Rechtmäßigkeit geprüft!

Tipp: Profitieren Sie daher von unserer juristischen Überprüfung & Überarbeitung der Satzung, die im Gründungspaket enthalten ist.

- **Registereintrag**

Es ist die Aufgabe des Vorstands, den gegründeten Verein beim Registergericht anzumelden. Dazu sind vom Notar beglaubigte Dokumente nötig, u.a. die Satzung im Original und in Kopie, das Wahlprotokoll und Annahmeerklärung der gewählten Vorstandsmitglieder. Der Registerauszug muss dem Finanzamt vorgelegt werden.

- **Geschäftskonto für den Verein eröffnen**

Der Verein muss ein spezielles Vereinskonto einrichten. Das Vereinskonto dient der steuerlichen Abwicklung, über dieses Konto laufen alle Finanzen des Vereins.

Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins- oder Verbands-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e.V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e.V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Unser Spendenupdate Februar 2022

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere
Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e.V.** haben wir ausgesucht, damit mehr
Clownsvisten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen
für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e.V.**
erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige
Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und
Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

**Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich
gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während
wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und
Verbände bilden.**

9.600 Euro

seit Januar 2022



IMPRESSUM

Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Hans Hachinger

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

SOS-Kinderdorf e.V.
Adobe Stock
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Freepik

Druck:

Unitedprint.com
Vertriebsgesellschaft mbH
Friedrich-List-Straße 3
01445 Radebeul

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHEN EHRENAMT Service GmbH erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT Service GmbH.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.

IM NÄCHSTEN MAGAZIN



RECHTSFRAGE
Vorstandswahl in
Abwesenheit



PRAXISWISSEN
Die Briefwahl



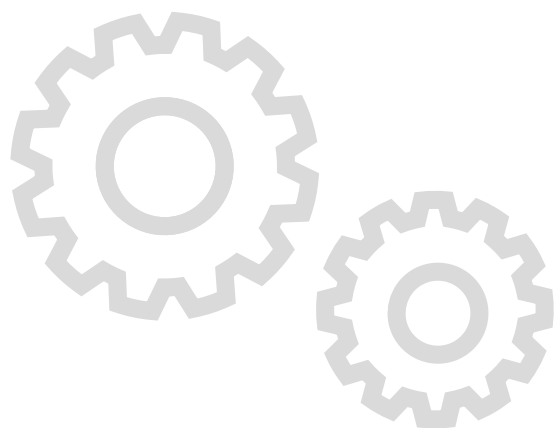
VORSTANDSWISSEN
Lobbyregister &
Transparenzregister

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert sind Vereins- und Verbands-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMT.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e.V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.
